Bozen, 16/12/2024

Vorbereitet von:

Herr L.-Abg.
Andreas Leiter Reber

Südtiroler Landtag
Im Hause

Zur Kenntnis: Herr Präsident
Arnold Schuler
Südtiroler Landtag

Im Hause

Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 457/24 übermittelt am 14.11.24
Primäre Zuständigkeit: Gemeinden und ihr Wahlgesetz

Sehr geehrter Landtagsabgeordnete,

ich nehme hiermit Bezug auf die vorliegende Anfrage und teile Folgendes mit:

1. **Aus welchen Gründen wurde die autonome Regelung des Gemeindewahlgesetzes und der Mandatsbeschränkung nicht in den aktuellen Verfassungsgesetzentwurf zur Autonomiereform aufgenommen?**
   Die hier angesprochene Gesetzgebungsbefugnis betreffend das Gemeindewahlgesetz ist bereits in autonomer Zuständigkeit. Für eine etwaige Modifizierung derselben ist die Genehmigung einer Durchführungsbestimmung das geeignete Instrument.

2. **Erachtet die Landesregierung hinsichtlich der primären Zuständigkeit für die Gemeinden, welche auch die autonome Regelung des Gemeindewahlgesetzes impliziert, eine klärende und für Rechtssicherheit sorgende Formulierung des bestehenden Buchstaben 3 in Artikel 4, Absatz 1, des Autonomiestatuts nicht für notwendig?**
   Siehe Antwort zu Frage 1.

3. **Schafft der von der 12-er Kommission dem Ministerrat vorgelegte Entwurf einer Durchführungsbestimmung im Falle seiner Genehmigung die notwendige Rechtssicherheit für künftige autonome und vom Staatsgesetz abweichende Regelungen der Mandatsbeschränkung auf Gemeindeebene oder nur über jene konkreten Inhalte, die in den Entwurf aufgenommen wurden?**
   Mit der Durchführungsbestimmung soll, unter Beachtung der Grundsätze der Rechtsordnung der Republik, eine autonome Regelung für Mandatsbeschränkungen auf Gemeindeebene eingeführt werden.

4. **Ich ersuche um Aushändigung des dem Ministerrat übermittelten Entwurfs.**
   Die 12-er Kommission hat in der Sitzung vom 24. Oktober 2024 ein definitives Gutachten zum Entwurf der Durchführungsbestimmung abgegeben, das in Folge dem Ministerrat übermittelt wird.

5. **Entscheiden die Präsidenten der 12-er und 6-er Kommissionen eigenmächtig und unabhängig von den gewählten Vertretern der Südtiroler und Trientner Bevölkerung, welche Anliegen bei den Sitzungen der 6-er und 12-er Kommission behandelt werden?**
   Die Vorsitzenden der 12-er und 6-er Kommission berufen die Sitzungen der Kommission ein und legen die jeweilige Tagesordnung fest. Die zu behandelnden Durchführungsbestimmungen werden den Kommissionen von den Autonomen Provinzen Bozen und Trient, von der Autonomen Region Trentino-Südtirol und/oder von der Regierung in Rom vorgelegt.

6. **Welche parlamentarischen Institutionen und welche institutionelle Amtsperson oder Personen sind berechtigt, den Präsidenten der 12-er und 6-er Kommission Vorgaben zur Tagesordnung oder zu den Inhalten der Durchführungsbestimmungen zu machen?**
   Siehe Antwort auf Frage 5.

7. **Wer hat die Befugnis die Tagesordnung für eine Sitzung der 12-er und 6er- Kommission zu erstellen oder einen Tagesordnungspunkt einzubringen und wer ist befugt die Kommission einzuberufen?**
   Siehe Antwort auf Frage 5

8. **Von wem wurde die Tagesordnung der letzten 5 Sitzungen der 6-er und 12-er Kommission erstellt?**
   Siehe Antwort auf Frage 5

9. **Bei welchen Sitzungen (Datum) stand das Thema des Gemeindewahlgesetzes und der Mandatsbeschränkungen im Jahr 2023 auf der Tagesordnung 12-er und 6-er Kommission? Bei welchen Sitzungen (Datum) stand das Thema im Jahr 2024 auf der Tagesordnung?**
   Die 12-er Kommission hat in ihren Sitzungen vom 25. September, 16. und 24. Oktober 2024 den Entwurf einer Durchführungsbestimmung zur Änderung der Grenzen für die Kandidatur zum Bürgermeisteramt behandelt.

10. **Haben sich die beiden vom Südtiroler Landtag in die Kommission entsandten Mitglieder Meinhard Durnwalder und Angelo Gennaccaro mit Ihnen oder anderen Teilen der Südtiroler Landesregierung vor den Kommissionssitzungen inhaltlich ausgetauscht? Wenn ja, mit wem?**
    Die Region und das Land Südtirol schlagen Entwürfe von Durchführungsbestimmungen vor. Das Verfahren hierfür ist in Artikel 107 des Autonomiestatuts festgelegt. Das Land kann eventuell seinen Standpunkt durch seinen technischen Vertreter zum Ausdruck bringen. In jedem Fall werden die Entwürfe der Durchführungsbestimmungen vor ihrer Übermittlung an die Kommission von der Landesregierung gebilligt.

11. **Ist der Südtiroler Landeshauptmann ermächtigt, den Präsidenten und Mitgliedern der 12-er und 6-er Kommission Vorgaben zu den Arbeiten, autonomiepolitischen Inhalten und Positionen zu machen?**
    Siehe Antwort auf Frage 10

12. **Ist die Südtiroler Landesregierung ermächtigt, den Präsidenten und Mitgliedern der 12-er und 6-er Kommission Vorgaben zu den Arbeiten, autonomiepolitischen Inhalten und Positionen zu machen?**
    Siehe Antwort auf Frage 10

13. **Am 25. Oktober berichtete Rai-Südtirol, dass sich die 12-er Kommission bei den Verhandlungen über die Amtszeit von Bürgermeistern in Großgemeinden für die Aufhebung der Mandatsbeschränkungen ausgesprochen habe: Entsprechende Durchführungsbestimmungen sind laut Kommissionsmitglied Meinhard Durnwalder genehmigt worden: „Es gibt jetzt einen Entwurf in leicht abgeänderter Form. Jetzt wird man sehen, ob der Ministerrat das annimmt.“ Wer hat den ursprünglichen Entwurf verfasst und welche Regelungen enthielt er? Welche abgeänderten Inhalte haben zur „leicht abgeänderten Form“ des Entwurfs geführt und welche Kommissionsmitglieder haben diese Änderungen vorgebracht?**
    Der Entwurf der Durchführungsbestimmung wurde von der Regionalregierung erarbeitet und gemäß Artikel 107 des Autonomiestatuts von der Regionalregierung an die 12er Kommission übermittelt. Demzufolge obliegt es der Regionalregierung bzw. der Kommission in diesem wie auch in Frage 14 angesprochenen Zusammenhang Stellung zu beziehen.

14. **Welche inhaltlichen Positionen zur Mandatsbeschränkung der Bürgermeister und Referenten haben Meinhard Durnwalder und Angelo Gennaccaro bei den Sitzungen vertreten?**
    Siehe Antwort auf Frage 13

15. **Welche Institution repräsentiert das vom Landtag in die 12-er und 6-er Kommission entsandte Mitglied deutscher Sprachgruppe? Wen und wessen inhaltliche Positionen vertritt es dort?**

In diesem Zusammenhang wird auf Art. 107 des Autonomiestatutes Absatz 1 verwiesen: „Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Statut werden mit gesetzesvertretenden Dekreten nach Einholen der Stellungnahme einer paritätischen Kommission erlassen. Sie besteht aus zwölf Mitgliedern, davon sechs als Vertreter des Staates, zwei als Vertreter des Regionalrates, zwei als Vertreter des Landtages des Trentino und zwei als Vertreter des Südtiroler Landtages. Drei Mitglieder müssen der deutschen oder der ladinischen Sprachgruppe angehören.“ Hinsichtlich der inhaltlichen Positionen ist davon auszugehen, dass sämtliche Kommissionsmitglieder nach bestem Wissen und Gewissen die autonomen Interessen der Region wie der beiden Provinzen unterstützen.

16. **Welche Institution repräsentiert das vom Landtag in die 12-er und 6-er Kommission entsandte Mitglied italienischer Sprachgruppe? Wen und wessen inhaltliche Positionen vertritt es dort?**
Siehe Antwort zu Fragestellung 15.

Mit freundlichen Grüßen

Arno Kompatscher
Landeshauptmann
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Firmato digitalmente da: Arno Kompatscher
Data: 16/12/2024 12:20:46